



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

*: Deutsches Nationalinteresse und deutsches Fürstenrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Deutsches Nationalinteresse und deutsches Fürstenrecht

Buweilen ist es notwendig, der vergeßlichen Zeit einige harte und manchem unbequeme Thatfachen ins Gedächtnis zurückzurufen. Die Verfassung des Deutschen Reichs beruht auf einem Ausgleich zwischen den nationalen Gesamtinteressen und der Krone Preußen, die sie vertrat, auf der einen Seite, den Sonderinteressen der Fürstenhäuser und der einzelstaatlichen Selbständigkeit auf der andern. Diese Selbständigkeit war schließlich derart in den Vordergrund gestellt worden, daß sie den dringendsten Lebensinteressen der Nation schnurstracks entgegenließ und eingeschränkt werden mußte, um jene zu wahren. Dies geschah 1866 mit Waffengewalt, durch den Sieg der Krone Preußen und ihres Heeres, nicht durch eine friedliche Vereinbarung, die trotz zahlreicher Versuche eben mißlungen war, weil das Nationalgefühl zu schwach war, den Widerstand zu überwinden; es geschah im Widerspruch mit dem „legitimen“ Fürstenrecht, das übrigens nicht weiter zurückgeht als bis 1806, und es mußten sogar die historischen Rechte von vier Herrscherhäusern ganz zerstört werden, damit auch nur das notwendigste Maß der Einheit erreicht würde. Erst auf Grund dieser gewaltsamen Entscheidung kamen die vertragsmäßigen Vereinbarungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes zustande, der sich dann in den Verträgen von 1870 auch die süddeutschen Staaten unter gewissen Vorbehalten unterordneten; eine völlige staatsrechtliche Neugründung war die Reichsverfassung nicht, die grundlegenden Verträge wurden auch nicht von allen deutschen Staaten als Einzelkontrahenten abgeschlossen, sondern vom Norddeutschen Bunde auf der einen, den süddeutschen Staaten auf der andern Seite.

Nun sollte man meinen, jedem nationalgesinnten Deutschen und jedem nationalen Blatte sollte diese einfache Sachlage jederzeit gegenwärtig sein, und sie sollten daraus zwei einfache Schlüsse ziehen, nämlich erstens den, daß die

Einzelheiten dieser grundlegenden Verträge nicht für alle Zeit und Ewigkeit unantastbares Recht sein können, sondern — wie es in jeder gesunden Entwicklung immer geschehen ist und geschehen wird — wenn das nationale Interesse es verlangt, unter den durch die Reichsverfassung bestimmten Formen auch abgeändert oder aufgehoben werden können, und zweitens, daß, wenn in einem bestimmten Falle von größerer Bedeutung Zweifel entstehen, ob die Reichsgewalt, vertreten durch Kaiser und Bundesrat, im Rechte ist, oder ein Einzelstaat oder ein Herrscherhaus und ein klares, unzweifelhaftes Recht nicht gegen die Reichskompetenz spricht, jeder gute Deutsche sich für die Reichsgewalt entscheiden muß. Sonst leugnet er die Voraussetzungen, auf denen das Reich aufgebaut worden ist, er verurteilt die Reichsverfassung zur Erstarrung, er stellt sich auf den überwundenen, unannehmbaren legitimistisch-partikularistischen Standpunkt.

Nach diesen Grundsätzen hat Fürst Bismarck auch nach 1871 gehandelt. Unter seiner Leitung faßte 1884 der Bundesrat den Beschluß, den Herzog Ernst August von Cumberland nicht zur Thronfolge in Braunschweig zuzulassen, weil dies mit dem Rechts- und Besitzstande im Reiche unverträglich sei; er hat dabei nach der jetzt (angeblich nach seinem Tode!) mit so vielem Zartgefühl behandelten dynastischen Empfindlichkeit gar nicht gefragt, und auch der braunschweigische Minister von Otto hat noch kürzlich das mannhafte, ehrliche Wort gesprochen, ein Fürstenrecht, das über jedem nationalen Interesse stehe, könne es nicht geben; er hat sich also ganz auf den Standpunkt des Fürsten Bismarck gestellt. Dieser selbst wollte ursprünglich noch weiter gehen; um der welfischen Agitation ein für allemal den Boden zu entziehen, wollte er das ganze welfische Haus für alle Zeiten von der Nachfolge in Braunschweig ausschließen. Soweit folgte ihm der Bundesrat nicht, ob zum Heile des Reichs und Braunschweigs, bleibe dahingestellt; aber selbst der wirklich gefaßte Beschluß war ein Bruch des strengen Privatsfürstenrechts, für das eine Frage gar nicht vorlag, und er wurde begründet mit der Rücksicht auf das Interesse des Reichs, auf das seit 1866 neugeschaffne Recht.

Dieses damals in der That beiseite geschobne Privatsfürstenrecht hat inzwischen wunderliche Konsequenzen gehabt. Kraft dieses Rechts ist in Sachsen-Koburg-Gotha ein englischer Prinz zur Regierung gekommen, der, mindestens anfangs, so wenig Rücksicht auf seine deutschen Unterthanen nahm, daß seine Hofverwaltung sich im schriftlichen Geschäftsverkehr der französischen Sprache bediente. Kraft dieses Rechts wird einmal in Oldenburg ein Vertreter des russischen Zweiges der Dynastie folgen, der kein Wort Deutsch versteht. Das ist geschehen und wird wieder geschehen, weil in Deutschland das Nationalbewußtsein noch immer nicht stark genug ist, sich solche Zumutungen entschieden zu verbitten. Ein junges, unreifes, damals noch halbbarbarisches Volk wie die Rumänen hat zwar einen deutschen Prinzen auf seinen Thron

berufen und auch schließlich seinen Nissen als Thronfolger anerkannt, aber es hat streng darauf gehalten, daß dessen in Rumänien geborner Sohn im Lande und in der nationalen Kirche erzogen wird. Wir Deutschen finden nicht die Energie, eine solche Forderung zu stellen und durchzusetzen!

Unsre „nationale“ Presse hält sich wohl über dergleichen Vorkommnisse auf, aber sie ist noch nicht auf den Standpunkt gelangt, die Regelung solcher Erbfolgefragen durch die nationale Reichsgewalt, als die Hüterin des nationalen Interesses, zu verlangen. Sie spottet zwar über die bei Ehen in fürstlichen Häusern geforderte Ebenbürtigkeit, als wenn beiläufig nicht auch in ganz andern Kreisen ebenso streng auf eine gewisse Ebenbürtigkeit gesehen würde, aber sie nimmt keinen Anstoß daran, daß das Erbrecht in Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt durch Landtagsbeschluß neugeordnet worden und dadurch das an sich bessere, ältere Recht der Agnaten aus andern Häusern gebrochen worden ist; sie nimmt dasselbe Recht für den lippischen Landtag in Anspruch und ereifert sich über den Vorschlag, diese Regelung bei der Menge der einander widersprechenden Anwartschaften dem Bundesrate zu überlassen, obwohl der ganze Fall selbst zwischen den Staatsrechtslehrern sehr streitig ist. Sie vergißt dabei nicht bloß, daß das alte Reich bis in seine letzte Verfallzeit hinein eine oberste Autorität für solche Fälle kannte, die ein zusammengefügter Staat im Grunde gar nicht entbehren kann, sondern sie weiß auch nicht mehr, daß sich die liberale Partei und Presse jahrelang bemüht hat, ein viel einschneidenderes Einschreiten des Reichs in Mecklenburg zu veranlassen, um dem Lande eine konstitutionelle Verfassung zu verschaffen. Ja sie geht in ihrer seltsamen Vorliebe für die ungeschmälerte Souveränität auch des kleinsten Einzelstaats so weit, daß sie in der Frage der militärischen Ehrenbezeugungen für die Kinder des Regenten von Lippe mit einer ebenso unschicklichen als unbegründeten Animosität gegen den Kaiser Partei ergreift, als ob die Grundlagen des Reichs bedroht seien. Und doch wäre das Recht, das der Grafregent in dem jetzt, wieder durch eine elende Indiskretion böshafter oder subalternen Menschen, an die Öffentlichkeit gebrachten Brief an den Kaiser vom 8. Juli d. J. wenigstens theoretisch für sich in Anspruch nimmt, das Recht, als „Kontingentsherr“ Gegenbefehle gegen die Befehle des kaiserlichen Kriegsherrn zu erlassen, eine wahrhafte Ungeheuerlichkeit, praktisch wie theoretisch, denn zwei konkurrierende militärische Gewalten in demselben Bereiche kann es nicht geben, und der „Kontingentsherr“, der die Militärhoheit an die Krone Preußen abgetreten hat, kann nur die „Stellung und die Ehrenrechte“ eines kommandirenden Generals beanspruchen, nicht ein Kommandorecht, das mit dem des Korpsgenerals konkurrierte. Der Kaiser hat also nur sein Recht gewahrt, wenn er diesen Anspruch zurückwies, und sogar die Schärfe seines doch nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Telegramms ist bei der Ungeheuerlichkeit des Anspruchs begreiflich, die Bundesfürsten aber, die der Regent angerufen hat, können

sich amtlich mit der Sache schwerlich befassen, denn eine „Disziplinierung“ eines Bundesfürsten durch den Kaiser liegt gar nicht vor. Beiläufig: ein lippisches „Kontingent“ in dem Sinne eines geschlossenen, selbständigen Heerkörpers wie das sächsische und bayrische Kontingent des Reichsheeres giebt es nicht; diese kleinstaatlichen Mißbildungen sind Gott sei Dank mit dem durchlauchtigsten Deutschen Bunde untergegangen. Es giebt nur lippische Landesfinder, die in preußischen Regimentern dienen, dem Kaiser unbedingten Gehorsam schwören, am Helm den preußischen Adler (nicht das lippische Wappen) und neben der Reichsfokarde die lippische Fokarde tragen, auch nur teilweise in Lippe stehen, denn was von den Rekruten für Kavallerie und Artillerie tauglich ist, wird überhaupt nicht dort eingestellt; die Offiziere des Detmolder Bataillons aber sind gewiß nur zum kleinsten Teile lippische Unterthanen und haben, soweit sie dies nicht sind, dem „Kontingentsherrs“ auch gar nicht den Fahneneid geleistet.

Kurz und gut, ein großer Teil der deutschen Presse stellt sich selbst da, wo die Rechtsfrage mindestens zweifelhaft ist oder auch zu Gunsten der Reichsgewalt liegt, unbesehen auf den Standpunkt des nackten Partikularismus und behauptet dabei noch, die bedrohten Interessen des Reichs zu schützen und in Fürst Bismarcks Sinne zu handeln, nämlich die „Imponderabilien“ der sogenannten „Volksseele“ zu schonen, die sich um die ganze Sache gar nicht weiter gekümmert hat, als etwa in Lippe-Detmold! Sie sieht nicht, daß sie mit dieser unbegreiflichen Haltung nur die Geschäfte der Welfen und anderer „Rechtsparteien“ besorgt, die sich dreist wieder rühren, und daß sie damit selbst gegen so reizvolle Erscheinungen wie den reichsfeindlichen, antinationalen Geist grundsätzlich nichts sagen kann, der in dem einen oder dem andern deutschen Miniaturfürstentum sein halb lächerliches, halb empörendes Wesen treibt und nur zu klar beweist, was man sich selbst unter dieser beschränkten Souveränität noch erlauben darf. Denn was dem einen recht ist, das ist dem andern billig. Daß ein solches Verhalten der Presse auch einen guten Teil der Gebildeten hinter sich hat, ist leider nur zu wahr, denn über den Standpunkt, in thesi und inter pocula national zu reden, aber in praxi partikularistisch zu denken und zu handeln, sind wir immer noch nicht hinaus. Dabei jammert man über den Rückgang des nationalen und des monarchischen Bewußtseins und giebt das nicht etwa sich selbst und der alten nationalen Unart schuld, sondern — dem Kaiser; man klagt über die Zunahme der Majestätsbeleidigungsprozesse, wie man einst über die Bismarckbeleidigungsprozesse geklagt hat, als ob es das natürliche Menschenrecht des deutschen Staatsbürgers wäre, den Kaiser ungestraft zu beleidigen; man preist Ungezogenheiten, wie sie fast in jeder Nummer des „Simplizissimus“ oder der „Zukunft“ stehen, als Äußerungen des freien Mannesmuts und brandmarkt jede Huldigung für den Kaiser als „Byzantinismus“, den der Deutsche den „heißblütigen“ Orientalen und Italienern

zu überlassen habe. Man scheut sogar vor der unwürdigen Unterstellung nicht zurück, daß die Reichstreue der Bundesfürsten durch Vorfälle wie der lippische Ehrenrechtshandel erschüttert werden könne! Auch nur einen solchen Gedanken zu äußern sollte schon der nationale Anstand verbieten; diese Reichstreue steht uns felsenfest. Unfre Entwicklung hemmt nicht der fürstliche Partikularismus, sondern der Partikularismus im Volke, die Unfähigkeit, sich in die großen Verhältnisse eines Nationalstaats einzuleben, während die Fürsten uns mit gutem Beispiel darin vorangegangen sind. Die Möglichkeit aber, daß das Deutsche Reich erschüttert werden könnte, darf gar nicht in Erwägung gezogen werden, nicht einmal in Gedanken; die nationale Einheit ist ein *noli me tangere* für jeden Patrioten.

Die Grenzboten sind für Bismarck eingetreten zu einer Zeit, wo die gesamte liberale Presse ihn nicht als den größten Staatsmann des Jahrhunderts pries, wie jetzt, sondern in ihm den leibhaftigen Gottseibeius sah und seine Politik eine grundsatzlose Abenteuerpolitik schalt. Sie treten jetzt auch für den Kaiser ein, trotz alles thörichten, boshaften und leichtfertigen Geschwäzes ringsum, und trotz aller kleinlichen Schulmeisterei, die sich mit dem Mantel des Freiheitsmutes drapirt, denn sie wissen, daß die Macht des Kaisers und die Größe des Reichs von einander unzertrennlich sind. *



Die Via regia des Weltverkehrs



ie witzigen und unwitzigen Kritiken einer ganzen Anzahl unsrer deutschen Blätter, die die öffentliche Meinung vertreten oder — machen wollen, über die Orientreise des deutschen Kaisers zeugen davon, daß der politische Instinkt in unserm lieben Vaterlande noch immer in den Windeln liegt.

Wir sind gewohnt, daß die Menschen verhöhnen,
Was sie nicht verstehen!

Wie weit voran darin sind uns immer noch unsre germanischen Vettern jenseits des Kanals und jenseits des Atlantischen Ozeans! Dort hat man das feinste Gefühl und das rascheste Verständnis für das eigne Interesse auch an den am fernsten liegenden Fragen, während sich bei uns die binnenländische Stammstischweisheit entweder für die Rechte unsrer Gegner erwärmt, oder doch wenigstens an der Form, in der die vaterländischen Interessen geltend gemacht werden,